



K5 2017

Teilnahmebedingungen Aussteller/Sponsoren

Nachstehende Teilnahmebedingungen Aussteller/Sponsoren (im Folgenden „Teilnahmebedingungen“ gelten für die Überlassung von Flächen zur Präsentation von Produkten oder sonstigen Sponsoringleistungen für gewerbliche Zwecke und weitere damit zusammenhängende Zusatzleistungen zwischen der K5 GmbH, Winzererstraße 47D, 80797 München (im Folgenden „K5 GmbH“ oder „Veranstalter“) und Ausstellern/Sponsoren.

I Anmeldung

1. Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotsformulars werden die Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.
2. Die Anmeldung ist bindend und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden. Insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

II Rücktritt und Nichtteilnahme

1. Ist die Teilnahme aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, verhindert, um von der Fläche und/oder sonstig gewünschten Leistungen den vereinbarten Gebrauch zu machen, so bleibt der Aussteller/Sponsor grundsätzlich zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konditionen verpflichtet. Jedoch sind bei Zugang einer Anzeige der Verhinderung durch den Aussteller/Sponsor bis 6 Monate vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn lediglich 75% des vertraglich vereinbarten Preises zu zahlen.
2. Die K5 GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die für eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zahl an Teilnehmern und Sponsoren nicht erreicht wird oder sonstige nicht im Veranstaltungsbereich der K5 GmbH liegende Gründe vorliegen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen. In diesem Falle wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und die bereits geleistete Zahlung erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen, soweit der K5 GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. Muss aus besonderen Umständen eine begonnene Veranstaltung verkürzt oder vorzeitig beendet werden, hat der Aussteller/Sponsor keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion des Preises. Der Aussteller/Sponsor hat keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz.

III Leistungserbringung durch K5 GmbH

1. Nach Abschluss der Planung erhält der Teilnehmer genauere Informationen über den Standort und die qm-Zahl der Fläche, sowie über die Abwicklung und den Zeitplan des Sponsoring. Die Zuweisung der Fläche, des Standorts und die Bestimmung des Zeitplans beim Sponsoring erfolgt nach Wahl durch die K5 GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Aussteller/Sponsor hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Form oder Platzierung der Fläche oder auf einen bestimmten Zeitpunkt, auch wenn dies in der Anmeldung oder Anmeldebestätigung festgelegt ist. Der Veranstalter kann Stände aus organisatorischen Gründen oder zur Wahrung des Gesamtbildes verlegen oder die Ausstellungsfläche und – aufteilung anpassen. Finanzielle Ansprüche kann der Aussteller/Sponsor deswegen nicht geltend machen.
2. Soweit Flächen vermietet werden, ist Inhalt der Leistung von K5 GmbH die Überlassung der Fläche inklusive Stromanschluss, jedoch ohne Aufbauten, Hard- und Software etc. Befinden

sich auf der Standfläche Säulen, Überdachungen oder sonstige feste Einbauten, führt dies nicht zu einer Minderung der Kosten. Der Preis des Ausstellungsstandes bezieht sich auf die reine Ausstellungsfläche und beinhaltet keinerlei Standmaterial.

3. Eine Überschreitung der gebuchten Standbegrenzung ist nicht zulässig.

IV Leistungspflichten des Ausstellers/Sponsors bei Auf- und Abbau und Betrieb der Stände

1. Die Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände werden frühzeitig bekannt gegeben. Der Standbau muss rechtzeitig vor Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Veranstalter behält sich vor, aus organisatorischen Gründen die Dauer der Ausstellung oder die Auf- und Abbauzeiten insgesamt oder in Teilbereichen anzupassen. Die Aussteller werden über diese Änderungen rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltung informiert.
2. Der Veranstalter stellt für den Ausstellungsstand keine Bewachung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.
3. Die Ausgabe von Prospektmaterial oder sonstiger Werbung ist nur auf dem eigenen Stand erlaubt. Zusätzliche Marketing- und Werbemaßnahmen außerhalb der schriftlichen Vereinbarungen des Ausstellers und Sponsors z.B. Plakate, Aufsteller, Auslage von Informationsmaterial, Give-aways etc. außerhalb des Ausstellungsbereiches sind kostenpflichtige Zusatzleistungen. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die K5 GmbH und werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Der Aussteller/Sponsor sichert zu, dass die Benutzung seines Firmennamens, seines Firmenlogos sowie andere Werbemaßnahmen markenrechtlich, firmenrechtlich und urheber- sowie wettbewerbsrechtlich uneingeschränkt zulässig sind.

V Mitaussteller, zusätzlich vertretende Unternehmen, Gemeinschaftsstände

1. Ohne Zustimmung der K5 GmbH darf die gebuchte Standfläche nicht getauscht, geteilt oder anderweitig an Dritte überlassen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist zustimmungsbedürftig, wobei der Veranstalter seine Zustimmung verweigern darf. Mitaussteller ist, wer auf der einem Aussteller zugewiesenen Standfläche mit eigenem Personal oder Angebot auftritt (dies gilt auch für wirtschaftlich mit dem Aussteller verbundene Unternehmen.) Der Veranstalter ist berechtigt, für die Teilnahme an Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben. Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Mitanmelder liegt beim Aussteller/Sponsor.

VI Sonstiges

1. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.